

# Trainings- und Spielbetrieb

(Saison 2021/22)

Stand: 2.0 - 20.09.2021

**Nachwuchsleitung: Christoph Wohlgemuth**

E-Mail: [christoph.wohlgemuth@evl.info](mailto:christoph.wohlgemuth@evl.info) – Mobil: 0176 6325 1415



### 1. ALLGEMEINES

Das vorliegende Hygieneschutzkonzept für den Trainingsbetrieb des EV Landshut e.V. Nachwuchs basiert auf dem Rahmenkonzept Sport der Bayrischen Staatsministerien und dem aktuellen Hygieneschutzkonzept der Stadt Landshut (siehe Homepage Stadt Landshut).

Die Zulässigkeit des Sportbetriebs und ggf. damit in Verbindung stehender weiterer Einrichtungen und Angebote (z.B. Nutzung der Umkleiden und Duschen, gastronomische Angebote) ergibt sich ausschließlich aus den Regelungen der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindenden Regelung. Die nachfolgenden Vorgaben finden deshalb nur insoweit Anwendung, als deren Regelungsbereich gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung eröffnet ist.

Die Stadt Landshut ist Betreiber der der Sportstätte und Veranstalter der Trainings für Hobbymannschaften sowie des öffentlichen Publikumslaufes. Für den Trainings- und Spielbetrieb des EVL und des BEV sind diese als Veranstalter verantwortlich, die erforderlichen

Hygienemaßnahmen im Sinn der o.a. Verordnung umzusetzen und einzuhalten, wo immer dies in diesem Konzept nicht ausdrücklich anders beschrieben ist. Die Objektbezogenen Rahmenbedingungen gelten auch für die als Veranstalter auftretenden Vereine. Die Stadt Landshut behält sich die stichprobenartige Kontrolle der Umsetzung der jeweiligen Hygienekonzepte ausdrücklich vor.

### 2. ORGANISATORISCHES

1. Die Information über Ausschlusskriterien wird über Aushänge an den Zugängen zum Gebäude bereits vor Betreten der Sportanlage sichergestellt.
2. Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
3. Der Eislaufverein Landshut e.V. kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
4. Der Eislaufverein Landshut e.V. schult Personal (Trainer, Übungsleiter u.a.) und informiert über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
5. Ungeachtet des §5 Abs.(1) der 14. BayIfSMV werden Kontaktdaten entsprechend §5 Abs.(2) dieser Verordnung erhoben. Sie dienen ausschließlich der Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles. Nur in einem solchem Fall werden die Daten auf Anfrage an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Die Daten werden nicht elektronisch erfasst oder verarbeitet. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet und in dieser Zeit für Dritte unzugänglich aufbewahrt.



6. Die Umkleiden werden mit Seifen- und Papierhandtuschspendern ausgestattet. Bei den Ein- und Ausgängen in das Gebäude werden Handdesinfektionsspender aufgestellt.
7. Für Umkleiden, Sanitäranlagen und Verkehrswege gilt der Reinigungsplan in der Anlage.
8. Trainingszeiten werden so weit entflochten, dass Trainingsgruppen sich möglichst nicht auf den Gängen begegnen und Zeit für evtl. notwendige Zwischenreinigungen der Umkleiden verbleibt.
9. Lüftungsanlagen der Umkleiden werden während des Trainingsbetriebes auf voller Leistung und mit maximalen Frischluftanteil betrieben (vgl. Lüftungskonzept in der Anlage)

### 3. GENERELLE SICHERHEITS- UND HYGIENEREGELN

1. Ausschluss vom Trainingsbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusiv Zuschauerbereich für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2-spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
2. Der Zugang zur Eissportanlage ist ab dem offiziell bekannt gemachten Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz der Stadt Landshut über einen Wert von 35 hinaus nur durch solche Personen gestattet, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Die entsprechenden Nachweise sind jeweils in elektronischer oder in Papierform mitzuführen. Das Personal und die Veranstalter (BEV/EVL) sind gehalten dies zu kontrollieren.

Getesteten gleichgestellt sind dabei Kinder bis zum 6. Geburtstag, nicht eingeschulte Kinder und Schüler die regelmäßig in der Schule getestet werden.
3. Im Innenbereich der gesamten Sportstätte gilt ein Mindestabstands- und Maskengebot. Es ist wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es ist eine medizinische Gesichtsmaske Maske zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für Sanitäranlagen und Umkleiden, den Weg von der Kabine zur



Trainingsstätte (Eisbahn, Kraftraum) sowie beim Betreten und Verlassen der Anlage. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten ausschließlich bei der Sportausübung selber oder z.B. beim Duschen.

4. Die Gruppengröße ist entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
5. Aus organisatorischen Gründen sowie wegen des noch laufenden Baustellenbetriebes außerhalb der Umkleidebereiche und der Spielflächen sind aktuell und bis auf Weiteres keine Besucher oder Gäste in der Sportstätte zugelassen.

#### 4. UMSETZUNG DER SCHUTZMASSNAHMEN: Bei Betreten und Verlassen der Sportanlage

1. Der Zugang erfolgt über den Sportlereingang. Es gilt das Maskengebot in der gesamten Sportstätte (außer Duschen und Eisfläche).
2. Zugangsberechtigte (Sportler, Mitarbeiter, Funktionspersonal u.a.) sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Punkt 3, 1 genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist.
3. Zugang besteht aktuell ausschließlich zu den Kabinen, den Kabinenfluren und der Eisfläche. Sämtliche andere Flächen der Sportanlage sind bis auf Weiteres nicht freigegeben.
4. Die Kabinen und auch die Duschen sind wieder voll nutzbar (Maskenpflicht in der Kabine, nicht der Dusche).
5. Sollten Personen während des Aufenthalts im Stadion Symptome entwickeln, wie z.B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Anlage zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person z.B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
6. Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen vom Stadion/Sportstätte sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
7. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19- Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BayIfSMV durchzuführen.

### 5. UMSETZUNG DER SCHUTZMASSNAHMEN: Indoorsportbetrieb

1. Während dem Aufenthalt in geschlossenen Räumen muss auf das Lüftungskonzept geachtet werden (siehe Lüftungskonzept der Stadt Landshut).
2. Die Lüftungsanlagen werden während des Trainingsbetriebs auf voller Leistung und mit maximalen Frischluftanteil betrieben.
3. Zwischen den einzelnen Trainingseinheiten müssen Pausen eingehalten werden, um ausreichend Frischlустаustausch generieren zu können.

### 6. UMSETZUNG DER SCHUTZMASSNAHMEN: Zuschauer

1. Betriebs-/Baustellenbedingt sind Besucher/Gäste/Zuschauer bis auf Weiteres nicht zugelassen.

### 7. TESTUNGEN

1. Der jeweilige Teamverantwortliche prüft Vorhandensein und Gültigkeit der "3G"-Nachweise und bestätigt diese auf einer Kontaktdatenliste (siehe Anlage).
2. Die Nachweise werden von unserem Personal stichprobenweise kontrolliert werden. Daher sind neben den "3G"-Nachweisen auch Papiere zur Identifikation der Person mitzuführen.
3. Verstöße und Unregelmäßigkeiten führen zu Verlust der Eiszeit des Teams.
4. Selbstests vor Ort werden wir wegen des Aufwandes nicht durchführen/akzeptieren.
5. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind
  - a. asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf die ausgestellten Impfnachweises oder Genesenenausweises sind,
  - b. Kinder bis zum 6. Geburtstag
  - c. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

*Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme (Anm.: von der Testpflicht) berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schüler mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa durch Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.*

*Die Ausnahme von diesen Testerfordernissen gilt auch in den Ferien und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021 namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien für bayrische Schülerinnen und Schüler.*

*Des Weiteren erhalten die Schüler in Bayern, bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.*



### 8. SPIELBETRIEB

#### a. ORGANISATORISCHES

- Die Information über Ausschlusskriterien wird über Aushänge an den Zugängen zum Gebäude bereits vor Betreten der Sportanlage sichergestellt.
- Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Ungeachtet des §5 Abs.(1) der 14. BayLfSMV werden Kontaktdaten entsprechend §5 Abs.(2) dieser Verordnung erhoben (Siehe Anhang DEB- bzw. BEV-Formular). Sie dienen ausschließlich der Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles. Nur in einem solchem Fall werden die Daten auf Anfrage an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Die Daten werden nicht elektronisch erfasst oder verarbeitet. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet und in dieser Zeit für Dritte unzugänglich aufbewahrt.
- Im gesamten Stadion gilt das Tragen einer geeigneten Mund- und Nasenbedeckung, sowie die Einhaltung des Mindestabstands von derzeit 1,5m.
- Es gilt weiterhin das Ansammlungsverbot.

#### b. SCHIEDSRICHTER

- Für die Schiedsrichter ist eine eigene Kabine mit ausreichend Platz vorgesehen.
- Der Zugang erfolgt über den Sportlereingang. Es gilt das Maskengebot in der gesamten Sportstätte (außer Duschen und Eisfläche).
- Desinfektionsmittel für Hände und Flächen ist in der Kabine vorhanden.

#### c. GASTMANNSCHAFTEN

- Der Zugang erfolgt über den Sportlereingang. Es gilt das Maskengebot in der gesamten Sportstätte (außer Duschen und Eisfläche).
- Der Zugang erfolgt über den Sportlereingang. Es gilt das Maskengebot in der gesamten Sportstätte (außer Duschen und Eisfläche).
- Desinfektionsmittel für Hände und Flächen ist in der Kabine vorhanden.



# HYGIENESCHUTZKONZEPT

Eislaufverein Landshut e. V. NACHWUCHS



## Nachweisprotokoll 3G-Regelung auf SARS-CoV-2 für Vereine



Spieler/in				
Trainer/in				
Co-Trainer/in				
Mannschaftsleiter/in				
Betreuer/in				

### Definitionen:

**Geimpft:** Personen, die einen Impfnachweis auf Papier oder in elektronischer Form haben und die letzte erforderliche Einzelimpfung zum vollständigen Impfschutz vor über 14 Tagen erhalten haben.

**Genesen:** Personen, die nachweislich positiv auf das Coronavirus mit einem PCR-Test getestet wurden. Die Testung (Zeitpunkt des Abstrichs) muss in den vergangenen 28 Tagen bis 6 Monaten erfolgt sein.

**Getestet:** Personen, die innerhalb der letzten 24 Stunden mit einem Antigen-Schnelltest oder einem PCR-Test negativ auf das Coronavirus getestet wurden. Hierbei gilt die Zeitspanne ab dem Zeitpunkt des Abstriches bis zum offiziell angesetzten Spielbeginn.

# HYGIENESCHUTZKONZEPT

Eislaufverein Landshut e. V. NACHWUCHS



## Nachweisprotokoll 3G-Regelung auf SARS-CoV-2 für Vereine



Das vollständig, ausgefüllte Dokument (Seiten 1-3) muss für eine Dauer von mindestens 2 Wochen vom Verein aufbewahrt werden.

Die oben aufgelisteten Personen erklären sich damit einverstanden, dass die in diesem Dokument erfassten Informationen vom jeweiligen Verein für eine Dauer von mind. 2 Wochen aufbewahrt und dem Deutschen Eishockey Bund e.V. z.Hd. Markus Schubert, nach schriftlicher Aufforderung per E-Mail weitergeleitet werden dürfen.

Hiermit wird bestätigt, dass die obenstehenden Informationen richtig sind.

---

Unterschrift des Vereinsvertreters

Der DEB e.V. ist bei einer stichprobenartigen Kontrolle zur weiteren Verarbeitung der erhobenen und übermittelten Daten berechtigt.

**Wir weisen darauf hin, dass alle in diesem Dokument getätigten Falschangaben sofort zur Anzeige vor dem Spielgericht des Deutschen Eishockey Bundes e.V. gebracht werden.**

Gez. Markus Schubert  
Leiter Spielbetrieb

